

112 11

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 617/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Cyia K. [REDACTED],
[REDACTED], Israel, M. [REDACTED] U. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

F r e i s t a a t B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

11

- 5 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. April 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Lorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 10. Februar 1972
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 279 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß der Klä-
ger den rechtzeitig angemeldeten, aufgrund der sogenann-
ten Kossoy-Klausel zurückgenommenen Anspruch auf Entschä-
digung für Gesundheitsschaden nicht nach § 109 a Abs. 1
ZPO erneut anmelden kann. Das ist richtig. Der Bundesge-
richtshof hat sich mit dieser Klausel schon mehrfach be-
faßt, zuletzt in der Entscheidung RZ 1974, 213. Er hat
dabei seine Ansicht von ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung
dargelegt und begründet. Das Berufungsurteil stimmt damit
überein. Zu den Erwägungen der Beschwerde über ein Recht
des Klägers auf die Beibehaltung der bisherigen Verwal-

11

- 3 -

tungsübung der Entschädigungsbehörde hat der Bundesgerichtshof im Beschluss vom 3. Februar 1976 - IX ZB 345/72 Stellung genommen; darauf wird verwiesen. Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden.

Das Berufungsgericht hat auch die Voraussetzungen der medizinischen Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 e, Nr. 2 BEG-Schluss) geprüft und verneint. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Beschwerde hat dagegen nichts erinnert.

Dr. Thum

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)